

Wahlordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität- Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung (vom

23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 09.12.2020 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

Diese Wahlordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09.09.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Organe der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Wahlberechtigung

¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Wahlordnung etwas Anderes ergibt. ²Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Wahlordnung etwas Anderes ergibt.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. wer nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt oder
 4. wer dem für die Durchführung der Wahl zuständigen Wahlorgan angehört.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 5 Unvereinbarkeit

Ist die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Ämter ausgeschlossen, so verliert die gewählte Person mit der Annahme der Wahl zu einem Amt alle bisherigen Ämter, deren Wahrnehmung mit der Wahrnehmung des neuen Amtes nicht vereinbar sind.

§ 6 Wahlmittel

- (1) ¹Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Alle Stimmzettel einer Wahl müssen von einheitlichem Papier und einheitlicher Größe gestaltet sein. ³Beschädigte, markierte oder sonst identifizierbare Stimmzettel dürfen nicht herausgegeben werden.

- (2) ¹Bei Personenwahlen sind die vollständigen Namen der Kandidierenden auf den Stimmzetteln anzugeben. ²Haben mehrere Kandidierende die gleichen Vor- und Nachnamen, so legt das zuständige Wahlorgan zur Unterscheidung eine zusätzliche Kennzeichnung fest.
- (3) Der Wahlmodus soll auf den Stimmzetteln erklärt werden.
- (4) Sind die Urnen bei einer Wahl nicht durchgehend geöffnet, so sind sie während der Unterbrechung durchgehend von zuständigen Wahlorgan zu beobachten oder von diesem manipulationsgeschützt aufzubewahren.

§ 7 Wahlorgan

Das jeweilige Wahlorgan ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

II. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 8 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung und
2. der Wahlausschuss.

§ 9 Bildung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sieben Mitglieder.
- (3) ¹Acht Mitglieder werden von den im Studierendenparlament vertretenen Listen entsprechend der Mandatszahl durch Mitteilung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments entsandt. ²Die Verteilung der von den Listen zu entsendenden Wahlausschussmitglieder wird vom Präsidium des Studierendenparlaments auf der ersten ordentlichen Sitzung nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende der auf die letzte Wahl zum Studierendenparlament folgende Vorlesungszeit zu wählen beziehungsweise zu benennen.
- (5) ¹Der Wahlausschuss tritt spätestens zu Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, zusammen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates mit einer Frist von sieben Tagen per E-Mail an die studentische E-Mail-Adresse der Johannes Gutenberg-Universität zur konstituierenden Sitzung, eröffnet diese und leitet sie bis zur Wahl des Wahlleiters oder der Wahlleiterin. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Los.
- (6) ¹Der Zentrale Fachschaftenrat und die Listen können jederzeit durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung ein selbst entsandtes Mitglied abberufen. ²Ein Mitglied, das in die Wahlleitung gewählt wurde, kann nicht abberufen werden. ³Ist ein vom Zentralen Fachschaftenrat oder einer Liste zu benennender Posten im Wahlausschuss vakant, so hat der Zentrale Fachschaftenrat oder die entsprechende Liste unverzüglich ein Wahlausschussmitglied für diesen Posten zu benennen.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung der Wahlleitung

- (1) ¹Der Wahlausschuss wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung (Wahlleitung). ²Vorschlagsberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Ein Mitglied der Wahlleitung muss ein vom Zentralen Fachschaftenrat entsandtes Wahlausschussmitglied, eines muss von einer Liste entsandt worden sein.
- (3) Der Wahlausschuss kann jederzeit durch die Wahl einer Nachfolge jedes Mitglied der Wahlleitung des Amtes entheben.
- (4) Scheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aus ihrem oder seinem Amt, so tritt bis zur Neuwahl eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin die erste Stellvertretung an ihre oder seine Stelle.

§ 11 Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung

1. vertritt den Wahlausschuss nach außen,
2. lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein; die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Tagen per E-Mail und ist durch Veröffentlichung in einem hochschulöffentlichen Informationssystem bekannt zu machen,
3. fordert das Verzeichnis aller Wahlberechtigten bei der Hochschule an und
4. trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im Wahlausschuss gefällt werden können; sie hat auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses darüber zu berichten.

§ 12 Tätigkeit des Wahlausschusses

- (1) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses sind hochschulöffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, soweit die Beratung und Beschlussfassung

1. Personalangelegenheiten
2. Schutzwürdige personenbezogene Daten,
3. Umstände, die die Verhandlungsposition der Studierendenschaft gegenüber Dritten oder anderen Organen der Studierendenschaft beeinträchtigen können oder
4. andere, gleichermaßen Rechte der Studierendenschaft oder Dritter betreffende Umstände

zum Gegenstand haben. ³Aus anderen Gründen kann die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. ⁴Auf Beschluss können Dritte zugelassen werden. ⁵In als nichtöffentlich beantragten Tagesordnungspunkten wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nach Begründung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss festgestellt, ob der Tagesordnungspunkt oder einzelne Beratungsgegenstände nichtöffentlich behandelt werden.

- (2) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (3) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (4) Der Wahlausschuss gibt sich zur Regelung seiner internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

- (1) Die Wahl findet im Wintersemester statt.
- (2) Die Wahl soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten abgehalten werden.
- (3) Die Wahlen dauern mehrere unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstage und finden jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.
- (4) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

§ 14 Wahlaufruf

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlaufruf, der Hinweise auf
 1. den Zeitpunkt der Wahl,
 2. den Wahlmodus,
 3. die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und
 4. die Formalia der Wahlzeitung, insbesondere den Seitenrand und ob ein schwarz-weißer Druck oder ein Druck in Farbe erfolgtenthalten muss.
- (2) ¹Der Wahlaufruf muss innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. ²Er wird durch Aushang und in einem hochschulöffentlichen Informationssystem veröffentlicht.

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) Alle Wahlberechtigten können Listenvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
- (2) Der Vorschlag muss enthalten:
 1. eine Listenbezeichnung; diese darf nur Zeichen aus dem Unicode-Zeichensatz enthalten,
 2. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und studentische E-Mail-Adresse sowie ein amtlicher aktueller Studiennachweis von allen Kandidierenden und bis zu drei Vertrauenspersonen, die befugt sind, Erklärungen für diese Liste abzugeben; die Vertrauenspersonen können ebenfalls auf dieser Liste kandidieren,
 3. eine schriftliche Erklärung von allen Kandidierenden, dass sie mit dem Listenvorschlag einverstanden sind und die Vertrauenspersonen Erklärungen für die Liste abgeben können.
- (3) Ferner muss aus der Liste durch geeignete Nummerierung die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten feststellbar sein.
- (4) Steht eine Person auf mehreren Vorschlagslisten, so ist sie von allen Listen zu streichen.

§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Wahlvorschläge sind am achten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlaufrufs zwischen 9:00 und 17:00 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. ²Ist dieser Tag kein Vorlesungstag, so können sie am auf diesen Tag folgenden Vorlesungstag zu diesen Uhrzeiten eingereicht werden.

- (2) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung und weist solche, die den Anforderungen nicht genügen mit Begründung zurück. ²Zurückgewiesene Wahlvorschläge können innerhalb von zwei Tagen nach der Zurückweisung erneut eingereicht werden, wenn die Mängel beseitigt sind.
- (3) ¹Besteht die Gefahr, dass die Bezeichnung einer Liste mit der Bezeichnung einer anderen Liste verwechselt wird, so setzt der Wahlausschuss beiden Bezeichnungen eine römische Ordnungsziffer hinzu. ²Die Ordnungsziffer wird zugelost.
- (4) Die dazugehörigen Personennamen der zugelassenen Wahlvorschläge werden in einem hochschulöffentlichen Informationssystem veröffentlicht.

§ 17 Wahlzeitung

- (1) ¹Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung. ²Diese ist im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Die Artikel für die Wahlzeitung sind innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach dem Ende der Frist nach § 17 Absatz 1 per E-Mail im Format PDF/A beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) ¹In dieser Wahlzeitung wird jeder Liste ein Raum von zwei DIN-A4-Seiten eingeräumt. ²Der Wahlausschuss ist dazu befugt, die Dateien zu skalieren, soweit dies für Druck und Bindung erforderlich ist sowie Titel, Listenbezeichnungen und Seitenzahlen einzufügen.
- (4) ¹Enthält ein Beitrag strafbare Inhalte, so ist er vom Wahlausschuss zurückzuweisen. ²Bei kleinen Verstößen kann der Wahlausschuss ihn nach billigem Ermessen den Vorschriften anpassen.
- (5) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel, der
 1. Informationen über den Wahlmodus,
 2. Informationen über den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung,
 3. Informationen über die Standorte der Urnen,
 4. Informationen über die Aufgaben von Studierendenparlament und Allgemeinen Studierenden-ausschuss,
 5. einen Wahlaufruf sowie
 6. eine Liste aller auf den Listen kandidierenden Personen; es ist der vollständige Name nach der Studienbescheinigung oder der auf dem Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises angegebene Name anzugeben;enthält.
- (6) Der Wahlausschuss weist in der Wahlzeitung darauf hin, dass die Kandidierenden alleine für den Inhalt ihrer Artikel verantwortlich sind.
- (7) Die Wahlzeitung muss mindestens fünf Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage des Studierendenausweises sowie eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises ein Stimmzettel ausgehändigt.

- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz oder auf sonstige eindeutige Weise kenntlich, welchem Listenvorschlag sie ihre Stimme geben.
- (3) Wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, einen Stempelabdruck auf der Rückseite des Studierendenausweises.
- (5) ¹Studierende, die keinen Studierendenausweis vorlegen können, ihre Wahlberechtigung aber anderweitig nachweisen können erhalten im Wahllokal die Gelegenheit zur Briefwahl. ²Briefwahlunterlagen werden von den Wahlhelfenden bereitgehalten. ³Die Angaben der Erklärung nach § 19 Absatz 4 Nr. 3 werden in diesem Fall bei der Stimmabgabe überprüft und mit dem Wahlbrief in einem weiteren verschlossenen Umschlag den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt. ⁴§ 19 Absatz 5 findet keine Anwendung.

§ 19 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) ¹Die Briefwahl muss schriftlich oder per E-Mail von der studentischen E-Mail-Adresse der Johannes Gutenberg-Universität zwölf Vorlesungstage vor Beginn der Wahl bei dem Wahlausschuss beantragt werden. ²Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. ³Der Wahlausschuss kann die Frist durch Beschluss verkürzen.
- (3) Die Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung an die im Antrag angegebene Anschrift versandt.
- (4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 1. dem Stimmzettel,
 2. einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
 3. der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift zu versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde sowie
 4. einem Rückantwortumschlag mit der Angabe „Bitte freimachen, falls Marke zur Hand“.
- (5) Mit den Briefwahlunterlagen wird ein Hinweis auf die Auffindbarkeit der Wahlzeitung versandt.
- (6) ¹Wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen; in diesem Falle hat die Hilfsperson schriftlich zu erklären, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (7) Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (8) Der Wahlbrief muss spätestens zum Ende der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

§ 20 Wahllokale

- (1) Die Wahl erfolgt in wenigstens vier über das Gelände der Universität verteilten Wahllokalen.
- (2) ¹In unmittelbarer Sicht- und Hörweite des Wahllokals ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ²Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer und teilt diese den Vertrauenspersonen der Listen mit. ³Kandidierende dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne verweilen.
- (3) ¹Wahlausschussmitglieder und Wahlhelfende müssen Personen, die gegen Absatz 2 verstoßen, des Ortes verweisen und Sachen, die der Beeinflussung dienen, entfernen. ²Der Sachverhalt muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.
- (4) Bei Zweifeln über den ordnungsgemäßen Vollzug des Absatzes 3 entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) ¹Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Liste während der Wahldurchführung gegen Absatz 2, so kann der Wahlausschuss die Liste rügen. ²Wurde die Liste bereits zwei Mal gerügt oder liegt ein massiver Verstoß vor, kann der Wahlausschuss einen Abzug von Fraktionsgeldern beschließen. ³Vorher ist der jeweils betroffenen Liste Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 21 Wahlhelfende

- (1) ¹Die Fachschaften reichen bis spätestens zwölf Vorlesungstage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung Listen für die Wahlhelfenden ein. ²Alle Studierenden haben das Recht, bei der Erstellung der Listen berücksichtigt zu werden, sofern sie dies in Textform bei ihrer Fachschaft oder beim Wahlausschuss verlangen und nicht kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sind.
- (2) Anhand dieser Listen bestellt die Wahlleitung die Wahlhelfenden.
- (3) Die Wahlhelfenden versehen den Dienst in den Wahllokalen und sind für die Überwachung der Wahlen sowie die Ausgabe der Stimmzettel verantwortlich.
- (4) Es findet wenigstens ein Einweisungstermin der Wahlhelfenden durch den Wahlausschuss statt, an dem alle Wahlhelfenden teilnehmen sollen.
- (5) ¹Reicht eine Fachschaft keine oder im Verhältnis zur Größe ihres Fachschaftsrates unverhältnismäßig kurze Listen ein, so soll der Zentrale Fachschaftenrat dieser Fachschaft keine Mittel für das Jahr, in dem die Wahl stattfindet, zur Verfügung stellen. ²Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Nach dem Ende der Wahl prüfen der Wahlausschuss und die Auszählhilfen durch einen Abgleich mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten die Wahlberechtigung. ²Im Falle einer mehrfachen Stimmabgabe durch eine Person werden alle Stimmen dieser Person ausgesondert und werden ungültig.
- (2) Vor der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses werden die Wahlbriefe gemeinsam mit den nach § 20 Absatz 4 Nr. 3 abgegebenen Erklärungen überprüft und die Briefwahlstimmen den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.

- (3) ¹Mit der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ist spätestens einen Tag nach Ende der Wahl zu beginnen. ²Das vorläufige Wahlergebnis muss spätestens drei Tage nach der Wahl von der Wahlleitung bekannt gegeben werden. ³Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens fünf Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (4) ¹Das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 25 Absatz 2 aufzubewahren. ²Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist. ³Andere Aufbewahrungsvorschriften bleiben unberührt.
- (5) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses von der Mehrheit des Wahlausschusses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

§ 23 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder eine sonstige Markierung enthalten.
- (2) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 24 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlleitung Einspruch erheben. ²Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss. ³Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.
- (3) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.
- (4) ¹Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen. ²Der Wahlausschuss tritt hierzu innerhalb von fünf Tagen nach der Feststellung der Ungültigkeit zu einer Sitzung zusammen, diese Sitzung gilt als konstituierende Sitzung nach § 11 Absatz 1. ³Der Wahlausschuss legt für die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Handlungen angemessene Fristen fest.

§ 25 Listennachfolge

- (1) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so folgt ihm die nächste Person der Liste, durch die es den Sitz erhalten hat. ²Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) ¹Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt fest, wer nachfolgt. ²Ist noch kein Präsidium gewählt, trifft diese Feststellung die Wahlleitung.

§ 26 Zusammentreten des Parlaments, Auflösung des Wahlausschusses

- (1) Die Wahlleitung eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.
- (2) Mit der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des gewählten Studierendenparlamentes ist der Wahlausschuss aufgelöst.

§ 27 Notbestimmungen

- (1) Liegen besondere Umstände vor, die die Durchführung einer Urnenwahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss mit Zweidrittelmehrheit eine Durchführung der Wahl als reine Briefwahl beschließen.
- (2) ¹Wird eine Durchführung der Wahl als reine Briefwahl beschlossen, kann der Wahlausschuss eine Abweichung von den für die Wahl notwendigen Fristen beschließen. ²Diese Abweichungen sind vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.
- (3) ¹Im Falle einer Durchführung als Briefwahl können die Fachschaften von ihrer Pflicht zur Einreichung der Urnenbesetzungslisten befreit und zu anderen Unterstützungshandlungen herangezogen werden. ²Darüber entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. ³Werden die Fachschaften nicht für sonstige Unterstützungshandlungen für die Wahl herangezogen, kann der Zentrale Fachschaftenrat bestimmen, dass die Fachschaften für andere Unterstützungshandlungen für die Studierendenschaft herangezogen werden.
- (4) Liegen besondere Umstände vor, die die Durchführung der Wahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Verschiebung der Wahl ins nächste Semester beschließen.

III. Wahlen der autonomen Referate

§ 28 Stellen

- (1) Die Autonomen Referate bestehen jeweils aus drei Personen.
- (2) Durch Beschluss des Studierendenparlamentes kann die Anzahl der Mitglieder eines autonomen Referats für eine Wahlperiode auf bis zu fünf erhöht werden.

§ 29 Personenwahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat eine der Anzahl an zu vergebenen Plätzen entsprechende Anzahl an Stimmen.
- (2) Kumulieren ist nicht möglich.

§ 30 Reihenfolge der Wahlvorschläge

Die Reihenfolge wird vom Wahlausschuss ausgelöst.

§ 31 Wahlorgan

Wahlorgan ist der Wahlausschuss.

§ 32 Bildung des Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich aus dem oder der Wahlbeauftragten sowie ein bis drei von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

- (2) Der Wahlausschuss tritt erstmals unverzüglich nach der Vollversammlung zusammen, einer Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Beginn der Wahlhandlung aus, so kann der Wahlausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Autonomen Referates ein neues Mitglied bestimmen.

§ 33 Tätigkeit des Wahlausschusses

- (1) ¹Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, soweit die Beratung und Beschlussfassung
 1. Personalangelegenheiten
 2. Schutzwürdige personenbezogene Daten,
 3. Umstände, die die Verhandlungsposition der Studierendenschaft gegenüber Dritten oder anderen Organen der Studierendenschaft beeinträchtigen können oder
 4. andere, gleichermaßen Rechte der Studierendenschaft oder Dritter betreffende Umständezum Gegenstand haben. ²Aus anderen Gründen kann die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. ³Auf Beschluss können Dritte zugelassen werden. ⁴In als nichtöffentlich beantragten Tagesordnungspunkten wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nach Begründung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss festgestellt, ob der Tagesordnungspunkt oder einzelne Beratungsgegenstände nichtöffentlich behandelt werden.
- (2) ¹Zu Sitzungen des Wahlausschusses muss zwei Tage vorher von dem oder der Wahlbeauftragten eingeladen werden. ²Die Tagesordnung soll mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (3) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (4) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Der Wahlausschuss löst sich mit Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses auf.

§ 34 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind jeweils die von einer von einem Autonomen Referat vertretenen Gruppe angehörenden Mitglieder.
- (2) Zur Ausübung des Wahlrechts ist in der Regel die Vorlage des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises erforderlich.

§ 35 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

- (1) Die Wahlen beginnen frühestens zehn, spätestens fünfzehn Vorlesungstage nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses.
- (2) ¹Die Wahlen finden an zwei unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstagen statt. ²Die Urne muss in dieser Zeit mindestens sechs Stunden geöffnet sein.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

§ 36 Wahlaufruf

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlaufruf, der Hinweise auf

1. die Wahlzeiten und das Datum einer eventuellen Stichwahl,
2. den Ort der Wahl,
3. die Kandidierenden,
4. den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Autonomen Referats,
5. den Wahlmodus und
6. die Briefwahlfrist

enthält.

(2) ¹Der Wahlaufruf muss innerhalb einer Woche nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. ²Er wird durch Aushang veröffentlicht und zur Verbreitung dem Autonomen Referat übersandt. ³Er soll in einem hochschulöffentlichen Informationssystem veröffentlicht werden.

§ 37 Nachweise

Die Kandidierenden teilen dem Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen nach der Vollversammlung eine studentische E-Mail Adresse mit und reichen eine aktuelle Studienbescheinigung ein.

§ 38 Wahlzeitung

(1) ¹Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung. ²Diese ist im Internet zu veröffentlichen.

(2) In dieser Wahlzeitung wird den Kandidierenden jeweils der gleiche Raum zur freien Gestaltung eingeräumt.

(3) ¹Enthält ein Beitrag strafbare Inhalte, so ist er vom Wahlausschuss zurückzuweisen. ²Bei kleinen Verstößen kann der Wahlausschuss ihn nach billigem Ermessen den Vorschriften anpassen. ³Der Wahlausschuss kann den Artikeln die Namen der Kandidierenden hinzufügen; es ist der vollständige Name nach der Studienbescheinigung oder der auf dem Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises angegebene Name anzugeben

(4) ¹Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel, der

1. Informationen über den Wahlmodus,
2. Informationen über den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung,
3. Informationen über den Standort der Urne,
4. Informationen über die Aufgaben des jeweiligen Autonomen Referats,
5. einen Wahlaufruf

enthält. ²Der Wahlausschuss weist in der Wahlzeitung darauf hin, dass die Kandidierenden alleine für den Inhalt ihrer Artikel verantwortlich sind.

(5) Die Einreichungsfrist für die Beiträge wird durch den Wahlausschuss festgelegt.

(6) Die Wahlzeitung muss spätestens am ersten Wahltag erscheinen.

§ 39 Wahlhandlung

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage der nötigen Ausweise ein Stimmzettel ausgehändigt.
- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz kenntlich, welchen Kandidierenden sie ihre Stimme geben.
- (3) ¹Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen können zur Stimmabgabe die Unterstützung einer Vertrauensperson in Anspruch nehmen. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Hilfspersonen sind angehalten, sich bei Bedarf als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen.

§ 40 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) ¹Die Briefwahl muss eine Woche vor Beginn der Wahl schriftlich oder per E-Mail von der studentischen E-Mail-Adresse der Johannes Gutenberg-Universität beim Wahlausschuss beantragt werden. ²Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. ³In dem Antrag ist anzugeben, ob Briefwahlunterlagen für eine eventuelle Stichwahl beantragt werden; Briefwahlunterlagen für eine eventuelle Stichwahl können nur mit dem Antrag auf Briefwahl beantragt werden. ⁴Die Wahlunterlagen werden vom Wahlausschuss am Tag darauf an die im Antrag angegebene Adresse versandt.

- (3) ¹Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 1. dem Stimmzettel,
 2. einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keinen Hinweis auf die wählende Person erkennen lassen darf (Wahlbrief),
 3. eine mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift zu versehenende Erklärung,
 4. einem Rückantwortumschlag mit der Angabe „Bitte freimachen, falls Marke zur Hand“ sowie
 5. einem Hinweis, dass im Falle einer Stichwahl auch für diese Briefwahlunterlagen versandt werden, ohne dass es hierfür eines neuen Antrags bedarf.

²Die Erklärung nach Satz 1 Nr. 3 muss eine Erklärung der wählenden Person gegenüber dem oder der Wahlbeauftragten enthalten, in der sie an Eides statt versichert, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und wahlberechtigt bei dieser Wahl ist. ³Wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; in diesem Falle hat die andere Person schriftlich zu erklären, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist. ⁴Der oder die Wahlbeauftragte ist zur Abnahme einer solchen Erklärung zuständig; er oder sie gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- (4) Den Wahlunterlagen ist ein Hinweis auf die Auffindbarkeit der Wahlzeitung beizufügen.
- (5) ¹Die Abgabe der Briefwahlunterlagen zur Post ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. ²Wahlberechtigte, denen Briefwahlunterlagen zugesandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.

- (6) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit beim Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 41 Wahllokale

- (1) Die Wahl erfolgt in einem Wahllokal.
- (2) ¹In unmittelbarer Nähe, dies bedeutet insbesondere in Sicht- und Hörweite des Wahllokals, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ²Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer. ³Kandidierende dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes im Wahllokal verweilen.
- (3) ¹Wahlausschussmitglieder und Hilfspersonen können Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus dem Wahllokal verweisen und Sachen, die der Beeinflussung dienen, entfernen. ²Der Vorfall muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.
- (4) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 3 entscheidet der Wahlausschuss.

§ 42 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Vor der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses werden die Wahlbriefe gemeinsam mit den nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 - 4 abgegebenen Erklärungen überprüft und die Briefwahlstimmen den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt. ²Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses zu beginnen.
- (2) ¹Das Verzeichnis der Wählenden und die Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren. ²Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist. Aufbewahrungsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses von der Mehrheit des Wahlausschusses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

§ 43 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder eine sonstige Markierung enthalten.
- (2) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 44 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. ²Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss. ³Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.
- (3) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 45 Stichwahl

- (1) Entfallen auf zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe des letzten Referatsplatzes die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (2) ¹Die Stichwahl findet zwei Wochen nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses statt. ²Die Urne muss mindestens vier Stunden geöffnet sein. ³Für die Briefwahlunterlagen gilt § 40 Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (3) Nach Ende der Stichwahl ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

§ 46 Wiederholungswahl

¹Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen. ²Die oder der Wahlbeauftragte lädt hierzu unverzüglich zu einer neuen Vollversammlung nach Artikel 51 Absatz 1 der Satzung oder zu einer weiteren Sitzung des Wahlausschusses ein. ³Diese Sitzung gilt als erstes Zusammentreten des Wahlausschusses im Sinne des § 37 Absatz 1.

§ 47 Notbestimmungen

- (1) ¹Liegen besondere Umstände vor, die das Stattfinden einer Urnenwahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss beschließen, die Wahl als reine Briefwahl durchzuführen.
- (2) ¹Wird eine Durchführung der Wahl als reine Briefwahl beschlossen, kann der Wahlausschuss eine Abweichung von den für die Wahl notwendigen Fristen beschließen. ²Diese Abweichungen sind vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.
- (3) ¹Liegen besondere Umstände vor, die das Stattfinden einer Wahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss einstimmig eine Verschiebung der Wahl ins nächste Semester beschließen. ²Ist kein Wahlausschuss im Amt, kann die oder der Wahlbeauftragte die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Referat treffen.

IV. Wahlen zum Studentischen Sportausschuss

§ 48 Zusammensetzung des Studentischen Sportausschusses

- (1) ¹Die dem Studentischen Sportausschuss angehörenden Obleute nach Artikel 59 Absatz 1 der Satzung werden von den der jeweiligen durch den Allgemeinen Hochschulsport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (AHS) angebotenen Sportabteilung angehörenden Studierenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ²Hierzu wählen die Studierenden jeder Abteilung ein Mitglied.
- (2) Das dem Studentischen Sportausschuss angehörende Mitglied des Fachschaftsrates Sport wird von diesem gewählt.

- (3) Die dem Studentischen Sportausschuss angehörenden Mitglieder des Vorstandes werden auf einer ordentlichen Sitzung durch den Studentischen Sportausschuss nach den Bestimmungen der Satzung gewählt.

§ 49 Wahlorgan

¹Zuständiges Wahlorgan für die Wahlen der Obleute ist der Vorstand des Studentischen Sportausschusses. ²Dieser kann sich bei der Durchführung der Wahlen der Obleute Hilfspersonen bedienen. ³§ 3 Absatz 2 Nummer 4 gilt für diese entsprechend.

§ 50 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

¹Die Wahlen der Obleute findet im Sommersemester während eines regulären Termins der jeweiligen Sportart statt. ²Die genauen Termine legt der Vorstand des Studentischen Sportausschusses fest.

§ 51 Wahlauf Ruf

- (1) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses veröffentlicht einen Wahlauf ruf, der Hinweise auf
1. die Wahlzeiten,
 2. die Orte der Wahlen und
 3. den Wahlmodus
- enthält.
- (2) ¹Der Wahlauf ruf muss mindestens eine Woche vor den Wahlen vorliegen. ²Er wird durch Aushang veröffentlicht.

§ 52 Kandidatur

¹Wählbar sind alle Studierenden, die an der jeweiligen Sportart teilnehmen. ²Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses oder eine von diesem beauftragte Hilfsperson ruft zu Beginn des Termins der Sportgruppe alle wahlberechtigten Anwesenden zur Kandidatur auf und überprüft die Wahlberechtigung der Kandidierenden anhand der Studierenden-ausweise.

§ 53 Wahlhandlung

- (1) ¹Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die an der jeweiligen Sportart teilnehmen. ²Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses oder eine von diesem beauftragte Hilfsperson händigt diesen nach Überprüfung der Wahlberechtigung anhand der Studierenden-ausweise einen Stimmzettel aus.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ausschreiben des Vor- und Nachnamens und gegebenenfalls der Kennzeichnung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 der zu wählenden Person auf der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels.
- (3) ¹Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen können zur Stimmabgabe die Unterstützung einer Vertrauensperson in Anspruch nehmen. ²Die Mitglieder des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses oder eine von diesem beauftragte Hilfsperson sind angehalten, sich bei Bedarf als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Wählenden mit Name, Vorname und Matrikelnummer dokumentiert.

§ 54 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses zu beginnen.
- (2) ¹Das Verzeichnis der Wählenden und die Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren. ²Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist. ³Andere Aufbewahrungsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses von der Mehrheit des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.
- (4) ¹Das amtliche Wahlergebnis wird vom Vorstand des Studentischen Sportausschusses durch Aushang veröffentlicht. ²Der Aushang hat eine Belehrung über die Möglichkeit sowie Form und Frist eines Einspruchs nach § 57 Absatz 2 zu enthalten.

§ 55 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder eine sonstige Markierung enthalten.
- (2) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- (3) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 56 Gültigkeit der Wahlen

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vom Vorstand des Studentischen Sportausschusses festgestellt.
- (2) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss Einspruch erheben. ²Über diesen entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss auf seinem nächsten regulären Plenum. ³Nach Entscheidung des Allgemeinen Studierendenausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Vorstand des Studentischen Sportausschusses das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.
- (3) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 57 Stichwahl

- (1) Entfallen auf zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (2) Die Stichwahl findet auf dem gleichen Termin der jeweiligen Sportart statt.
- (3) Nach Ende der Stichwahl ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

§ 58 Wiederholungswahl

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat der Vorstand des Studentischen Sportausschusses eine Wiederholungswahl durchzuführen, die auf dem nächsten regulären Termin der jeweiligen Sportart stattfindet.

V. Schlussbestimmungen

§ 59 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit keine Regelung in der Satzung oder dieser Ordnung oder einer aufgrund dieser Ordnung erlassenen Vorschrift getroffen wurde, ist das Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Bis zu einer Regelung in der Finanzordnung erhalten
 1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 11 eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Bedarfs nach §§ 13 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 BAföG,
 2. die stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleiter jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Bedarfs nach §§ 13 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 BAföG,
 3. die Wahlausschussmitglieder nach § 10 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses ein Sitzungsgeld von drei Prozent des Bedarfs nach §§ 13 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 BAföG,
 4. die Wahlhelfenden nach § 22 für jeden Urnendienst von zwei Stunden ein Erfrischungsgeld in Höhe von fünf Euro,
 5. die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 33 ein Erfrischungsgeld in Höhe von bis zu zehn Euro je Stunde Urnendienst; die genaue Höhe bestimmt die jeweilige Vollversammlung und
 6. die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 33 bei einer Wahl nach § 48 Absatz 1 nach Beschluss der Vollversammlung ein erhöhtes Sitzungsgeld, das jedoch 30 Euro pro Sitzung und Wahlausschussmitglied nicht übersteigen darf.
- (3) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.